

20.04.2026

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für den Rettungs-  
dienst  
im Rheinisch-Bergischen Kreises**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) in Verbindung mit §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgende Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis beschlossen:

**§ 1**

**Aufgabe des Rettungsdienstes**

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis führt als Träger des Rettungsdienstes die in § 2 RettG aufgeführten Aufgaben gemäß § 6 RettG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch. Aufgabe des Rettungsdienstes nach § 2 RettG ist die Notfallrettung, der qualifizierte Krankentransport und die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen.
- (2) Er unterhält zu diesem Zweck die ihm im Rettungsdienstbedarfsplan zugewiesenen Rettungswachen.

**§ 2**

**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Rheinisch-Bergische Kreis Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung (Übernahme des Einsatzes durch die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises und Ausrücken des Einsatzmittels).
- (3) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als der Rheinisch-Bergische Kreis gemäß § 13 RettG Aufgaben des Rettungsdienstes auf Dritte (anerkannte Hilfsorganisationen) übertragen hat.

**§ 3**

**Gebührensschuldner/in und Fälligkeit**

- (1) Gebührensschuldner/in ist sowohl der/die Benutzer/in als auch der/die Besteller/in der Einrichtungen des Rettungsdienstes.
- (2) Benutzer/in des Rettungsdienstes ist, wer mit einem Einsatzfahrzeug transportiert oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird.
- (3) Besteller/in ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes über die Feuer- und Rettungsleitstelle anfordert. Der/Die Besteller/in wird nur bei missbräuchlichem Verhalten als Gebührensschuldner/in in Anspruch genommen oder im Falle der vorsorglichen Bereitstellung des Rettungsmittels.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung/Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkrankenkasse, einem Krankenträger oder ähnlichem Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit diesem Kostenträger abgerechnet werden. Lehnt dieser die Zahlung ganz oder teilweise ab, so wird die/der in Abs. 1 bzw. 2 benannte Gebührenpflichtige zur Zahlung der Gebühr herangezogen.
- (6) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

**§ 4**

**Begleitpersonen**

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Besatzung des jeweiligen Rettungsmittels.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet der Rheinisch-Bergische Kreis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 5**

**Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungsmittels**

- (1) Die Gebühr für eine Person für die Inanspruchnahme des nachfolgenden Rettungsmittels beträgt:
  - a. für den Krankentransportwagen (inkl. 30 Fahr-km)  
984,00 €
  - b. zusätzlich für jeden weiteren Fahr-km  
1,50 €
  - c. für den Rettungswagen  
1.470,00 €
  - d. für das Notarzteinsatzfahrzeug mit Notarzt/Notärztin  
1.728,00 €
- (2) Bei einem Krankentransport werden beginnend ab der Einsatzübernahme bis zum Einsatzende (Einrücken des Krankentransportwagens in der Rettungswache bzw.

- Übernahme eines Folgeeinsatzes) ab dem 31. Fahr-km je weiterem Einsatzkilometer eine zusätzliche Gebühr entsprechend Abs. 1 Buchstabe b. erhoben.
- (3) Bei einer ambulanten Behandlung durch eine Notärztin/einen Notarzt (Versorgung der Notfallpatientin/des Notfallpatienten, einer Kranken/eines Kranken oder Verletzten ohne anschließenden Transport) werden die Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe d. erhoben.
  - (4) Für das bestellte Bereithalten eines Rettungsmittels ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellungen außerhalb der Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache, maßgeblich.  
Als Mindestgebühr wird eine volle Gebühr gemäß des jeweiligen Rettungsmittels nach Abs. 1 für einen Bereitstellungszeitraum von maximal einer Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene halbe Stunde der Bereitstellungszeit wird eine halbe Gebühr nach Abs.1 erhoben.  
Sofern eine Verpflichtung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz besteht, werden keine Gebühren erhoben.
  - (5) Bei einer missbräuchlichen Alarmierung werden Gebühren nach Abs. 1 jeweils in voller Höhe erhoben.
  - (6) Nehmen weitere Personen dasselbe Rettungsmittel in Anspruch, so erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um jeweils 50 % je weitere Person. Die Gesamtsumme wird den Patientinnen/Patienten zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
  - (7) Für den Transport von Material und Gerät (z. B. Blutkonserven, Blut, Medikamente, Transplantate oder Inkubatoren) gelten die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a. und b. entsprechend.

## § 6

### Kosten der Leitstelle

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis ermittelt die für den Betrieb der Kreisleitstelle erforderlichen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- (2) Die dem Rettungsdienst zuzuordnenden Kosten werden leistungsbezogen auf die am Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis beteiligten Träger aufgeteilt. Diese sind der Rheinisch-Bergische Kreis als Träger des Rettungsdienstes mit eigenen Rettungswachen, die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Wermelskirchen als Träger von Rettungswachen.
- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis erhebt für seine anteiligen Kosten eine Benutzungsgebühr, die die Gebühren nach § 5 Abs. 1 beinhalten.
- (4) Die Träger von Rettungswachen erhalten bis zum 30.06. eines Jahres eine Kostenschätzung für das Folgejahr auf Grundlage der anteiligen Kosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen. Auf dieser Grundlage zahlen die Träger von Rettungswachen je bis zum 3. Werktag des Halbjahres einen Abschlag in Höhe der Hälfte der voraussichtlichen Kosten. Bis zum letzten Tag im Februar eines Jahres erfolgt eine Spitzabrechnung durch den Rheinisch-Bergischen Kreis für das Vorjahr. Wird mit der Spitzabrechnung eine Überzahlung oder eine Nachzahlung festgestellt, erfolgt der Ausgleich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung der Spitzabrechnung.

## § 7

### Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz der Krankenkraftwagen (Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeug und Krankentransportwagen) und der Notärztin/des Notarztes trifft

- die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises entsprechend der Anforderung der Bestellerin/des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (2) Hat die Leitstelle einen Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, werden nur die Gebühren für den Einsatz eines Krankentransportwagens berechnet. Dies gilt auch, wenn aus organisatorischen Gründen Krankentransporte mit Rettungswagen durchgeführt werden.
  - (3) Der/Die Benutzer/in eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
  - (4) Der/Die Fahrzeugführer/innen der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.
  - (5) Voraussetzung für einen Transport ist eine entsprechende ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung. Sie ist dem Transportpersonal vor Transportbeginn auszuhändigen. Notfallpatientinnen und -patienten werden auch ohne ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung befördert.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 14.04.2026

Arne von Boetticher  
(Landrat)